

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 8. Juni 1989

107. Stück

**263. Verordnung: Einkommensermittlung nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983**

**264. Verordnung: Änderung der Entgeltsrichtlinienverordnung 1986**

**265. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Instandsetzens von Schuhen**

**266. Verordnung: Verlegung des Zollamtes Angerhäuser**

### **263. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. Mai 1989 über die Einkommensermittlung nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983**

Auf Grund des § 6 des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 152/1984, 293/1985, 660/1987 und 378/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH des maßgeblichen Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens hinzuzurechnen.

(2) Maßgeblicher Einheitswert ist der Einheitswert, der für die Gewinnermittlung nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Jänner 1987, BGBl. Nr. 33, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft heranzuziehen ist.

§ 2. Einkünften aus Gewerbebetrieben, die unter Anwendung des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH dieser Einkünfte hinzuzurechnen.

§ 3. Diese Verordnung ist für Anträge auf Gewährung von Schülerbeihilfen aus dem Schuljahr 1988/89 anzuwenden.

Hawlicek

### **264. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. Mai 1989, mit der die Entgeltsrichtlinienverordnung 1986 geändert wird**

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 482/1984 wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Entgeltsrichtlinienverordnung 1986, BGBl. Nr. 311, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 297/1988 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

- „a) bei Überlassung in Miete oder sonstige Nutzung 1 536 S je Jahr und
- b) bei Übertragung in das Eigentum, Miteigentum oder Einräumung des Wohnungseigentums 1 920 S zuzüglich Umsatzsteuer je Jahr beträgt,“

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

Schüssel

### **265. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 23. Mai 1989 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Instandsetzens von Schuhen**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 23 a Abs. 3, des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1988 wird verordnet:

#### **Art des Nachweises der Befähigung**

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe des Instandsetzens von Schuhen (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 29 a GewO 1973) ist durch Zeugnisse

- 1. über die erfolgreich abgelegte Prüfung (§§ 2 bis 9) oder
- 2. über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Orthopädienschuhmacher oder im Lehrberuf Schuhmacher oder

3. über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Oberteilherrichter und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit in der Schuhinstandsetzung oder in der Schuherzeugung nachzuweisen.

#### Gegenstand der Prüfung

§ 2. (1) Gegenstand der Prüfung sind praktische Arbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Demontieren,
2. Zuschneiden von Sohlenleder, Oberleder, Gummi, hartem und weichem Kunststoff,
3. Aufrauen von Leder, Gummi und hartem und weichem Kunststoff,
4. Kleben von Leder, Gummi und hartem und weichem Kunststoff,
5. Fräsen,
6. Schleifen,
7. Schweißen,
8. Ausputzen,
9. Polieren,
10. Maschinnähen oder Handnähen,
11. Schärfen von Oberleder,
12. Ausballen,
13. Auswählen des erforderlichen Reparaturmaterials und der Hilfsstoffe unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse.

(2) Als Arbeitsproben sind auszuführen:

1. je ein Paar Damen- und Herrenabsätze,
2. ein Paar Herrenledersohlen,
3. ein Paar Herren- oder Damengummisohlen geklebt,
4. ein Paar Damenspitzen,
5. ein Paar Fersenfutter,
6. ein Paar Lederbrandsohlen,
7. ein Stück Seitenfleck,
8. Einarbeitung eines Zippverschlusses,
9. Einbau einer Gelenkfeder oder Gelenkplatte.

(3) Die Ausführung der praktischen Arbeiten muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

§ 3. Die gemäß § 23 a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei der Prüfung gemäß § 2 entfallen.

#### Prüfungskommission

§ 4. Die beiden weiteren Mitglieder (§ 352 Abs. 5 GewO 1973) der Prüfungskommission müssen in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete des Instandsetzens von Schuhen erforderlich sind.

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 5. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. glaubhaft macht, daß er mindestens zwei Jahre in der Schuhinstandsetzung oder in der Schuherzeugung fachlich-praktisch tätig war, oder
2. durch Zeugnisse den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgesetzten Lehrganges für Instandsetzer von Schuhen nachweist und glaubhaft macht, daß er mindestens ein Jahr in der Schuhinstandsetzung oder in der Schuherzeugung fachlich-praktisch tätig war.

#### Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 6. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzung für die Zulassung erforderlichen Belege und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr anzuschließen.

#### Ladung zur Prüfung

§ 7. Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit, Ort und Gegenstand der Prüfung (§ 2) sowie die zur Prüfung mitzubringenden Unterlagen, Hilfsmittel und Materialien bekanntzugeben.

#### Prüfungsgebühr

§ 8. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 8 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch 50 teilbaren Betrag, an die Prüfungsstelle zu entrichten.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus Abs. 1 ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr zu ermäßigen.

(3) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend der Prüfungstätigkeit der Mitglieder aufzu-

teilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstaten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt, oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

**Zeugnis**

§ 9. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene Prüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage 2 auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

**Schlußbestimmung**

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

**Schüssel**

**Anlage 1**  
(§ 5 Z 2)

**Lehrgang für Instandsetzer von Schuhen**

1. Der Lehrgang ist zu absolvieren
  - a) an einer hierfür in Betracht kommenden berufsbildenden Schule oder
  - b) am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren sonstigen nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

| Gegenstand   | Mindestzahl der Lehrstunden |
|--|-----------------------------|
| Grundkenntnisse, Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten   |                             |
| a) Anatomie des Fußes, Arbeitstechnik für die Schuhreparatur, Werkzeuge und Maschinen . . . .  | 20 Stunden                  |
| b) Sohlen- und Oberleder, Futtermaterialien, Kleber, Gummi, PVC, Garne und Zwirne . . . . .  | 20 Stunden                  |
| Durchführung von Instandsetzungsarbeiten   |                             |
| a) Allgemeines (optische Gestaltung, Verklebemöglichkeiten, Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstigen Arbeitsbehelfe) . . . . . | 16 Stunden                  |
| b) Arbeiten an Schuhen (Sohlen, Schutzsohlen, Durchaussohlen, Absätze, Spitzen, Nähen, Nageln, Fräsen, Schweißen, Ausputzen und Polieren) . . . . .                | 28 Stunden                  |
| c) Nebenarbeiten (Seitenfleck, Fersenfutter, Stiefelfutter, Zippverschlüsse, Brandsohlen und diverse Näharbeiten) . . . . .  | 16 Stunden                  |
| Schuhpflege und Hilfsmittel . . . . .  | 4 Stunden                   |
| Fachbezogenes kaufmännisches Rechnen (Kostenrechnung, Betriebsfinanzierung, Steuerwesen, Abgabenrecht) . . . . .   | 16 Stunden                  |
| Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung . . . . .  | 5 Stunden                   |
| Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften . .   | 5 Stunden                   |
| 3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 130 zu betragen.   |                             |

Geschäftszahl:

**PRÜFUNGSSTELLE DER**  
.....**PRÜFUNGSZEUGNIS**  
.....

geboren am ..... in .....

hat sich am ..... 19..... der

**PRÜFUNG**

zum Nachweis für das Gewerbe

Instandsetzen von Schuhen (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 29 a GewO 1973) gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Instandsetzens von Schuhen, BGBl. Nr. 265/1989, unterzogen und dieser Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme dieser Prüfung

einstimmig/mehrstimmig \*) mit Auszeichnung bestanden \*)  
einstimmig/mehrstimmig \*) bestanden \*)

....., am ..... 19.....

Für die Prüfungsstelle:

Siegel der  
Prüfungsstelle

\*) Nichtzutreffendes streichen

**266. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Mai 1989 betreffend die Verlegung des Zollamtes Angerhäuser**

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Z 3 und Abs. 5 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981, 115/1984 und 312/1987 wird verordnet:

§ 1. Das Zollamt Angerhäuser (Anlage 3 Abschnitt B zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz) wird nach Breitenberg, Bundesrepublik Deutschland verlegt, und seine Bezeichnung wird in „Zollamt Breitenberg“ geändert.

§ 2. Das Zollamt Breitenberg wird der Gemeinde Schwarzenberg im Mühlkreis zugeordnet.

Lacina



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.